

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/14647 –

Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen im Kreis Germersheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14647 – vom 3. März 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Grundschulen gibt es im Kreis Germersheim?
2. An wie vielen Grundschulen ist die Stelle des Schulleiters derzeit nicht besetzt?
3. Sofern eine Stelle des stellvertretenden Schulleiters zu besetzen ist – an wie vielen Grundschulen ist diese Stelle des stellvertretenden Schulleiters derzeit nicht besetzt?
4. An wie vielen Grundschulen im Kreis Germersheim ist die Stelle des Schulleiters derzeit mit einem kommissarischen Schulleiter besetzt?
5. Nach welcher Zeit muss eine vakante Stelle des Schulleiters an Grundschulen neu besetzt werden?
6. Wie lange ist eine Schulleiterstelle an Grundschulen zwischen dem Weggang eines Schulleiters und der Berufung des Nachfolgers im Durchschnitt nicht besetzt?
7. Aus welchen Gründen werden Schulleiterstellen absehbar erst nach längerer Vakanz besetzt?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. März 2021 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im Landkreis Germersheim gibt es insgesamt 31 Grundschulen. An einer Schule ist die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vakant. Die Stellen der stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. der stellvertretenden Schulleiter sind alle besetzt.

Zu Frage 4:

Schulleiterstellen werden, wenn es sich nicht um eine Besetzung im Rahmen einer Versetzung handelt, zunächst kommissarisch besetzt, da die Übernahme der Funktion regelmäßig mit einer Beförderung verbunden ist, die frühestens nach Ablauf einer Erprobungszeit von einem Jahr möglich ist.¹⁾ Dabei bedeutet kommissarisch nicht – wie allgemein gebräuchlich – vorübergehend oder vertretungsweise; die Stelle ist mit dem Zeitpunkt der kommissarischen Bestellung vollwertig besetzt. In den allermeisten Fällen erfolgt nach Ablauf von einem Jahr die endgültige Übertragung der Funktion.

An zwei Grundschulen im Landkreis Germersheim ist die Schulleiterstelle derzeit kommissarisch besetzt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Es gibt keine Frist, nach der eine vakante Schulleiterstelle neu besetzt werden muss. Der Landesregierung ist es aber ein wichtiges Anliegen, freie und frei werdende Funktionsstellen in den Schulen so schnell wie möglich zu besetzen.

1) § 21 Abs. 2 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Dauer der Erprobungszeit im Schulbereich vom 6. September 2001 in der aktuell gültigen Fassung.

Planbar frei werdende Funktionsstellen (z. B. bei Ruhestandsversetzungen) werden so rechtzeitig ausgeschrieben, dass eine möglichst nahtlose Nachbesetzung realisiert werden kann. Für eine leistungsbezogene Bewerberauswahl ist es im Regelfall erforderlich, dass für eine ausgeschriebene Stelle möglichst zwei oder mehr qualifizierte Bewerbungen vorliegen. Deswegen kann es vorkommen, dass Stellen mehr als einmal ausgeschrieben werden müssen. Auf die Ausschreibung einer Stelle kann verzichtet werden, wenn sich beispielsweise im Vorfeld die Notwendigkeit einer amtsangemessenen Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten abzeichnet.

Bei zeitlich nicht planbar frei werdenden Stellen (z. B. bei unvorhergesehener vorzeitiger Ruhestandsversetzung oder erfolgreicher Bewerbung des Dienstposteninhabers oder der Dienstposteninhaberin auf eine andere Funktionsstelle) kann es zu Verzögerungen in der Nachbesetzung von Funktionsstellen kommen, da eine Ausschreibung in diesen Fällen erst dann erfolgen kann, wenn die Stelle durch die Versetzung frei geworden ist.

Darüber hinaus wird den Bewerberinnen und Bewerbern, die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, zur Wahrung ihrer Interessen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen Widerspruch einzulegen und einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Auch das kann zu Verzögerungen führen, teilweise auch zu längeren, wenn der Rechtsstreit durch mehrere Instanzen geht. Außerdem werden Schulleiterinnen und Schulleiter bei staatlichen Schulen im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulausschuss bestellt. Die Verfahren zur Benehmensherstellung können unter Umständen ebenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen, da die Sitzungstermine der entsprechenden Gremien berücksichtigt werden müssen. Teilweise verzögern zusätzliche Erörterungstermine mit den jeweiligen Gremien den Abschluss des Verfahrens, wenn ein Benehmen nicht sofort hergestellt werden kann.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin